



Beilagen
RU4-U-545/050-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280 |
| Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986 |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 |

| | | | | |
|-------|------------------|----------------|-----------|--------------------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| | Mag. Johann Lang | 15205 | | 05. September 2017 |

Betrifft
Windpark Höflein Ost GmbH & Co KG, „**Windpark Höflein Ost – WEA-HLO**
2,3,7,8,9,10,11,13,14,15“ - Genehmigung gemäß UVP-G 2000, Abnahme gemäß § 20
UVP-G 2000

Bescheid

Das im Betreff bezeichnete Vorhaben wurde mit Bescheid vom 21. Februar 2012, RU4-U-545/023-2012, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 11. Juni 2012, US 2A/2012/7-6, genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde dieses Vorhaben als fertiggestellt gemeldet. Mit dieser Meldung wurden einige als geringfügig beschriebene Abweichungen vom Genehmigungskonsens zur nachträglichen Genehmigung beantragt.

Die Zulässigkeit dieser Konsensabweichungen und darüber hinaus die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens wurden anhand von Ausführungsunterlagen (konsolidierte Fassung vom Juni 2017) überprüft.

Spruch

TEIL A (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben „**Windpark Höflein Ost**“ betreffend seiner **WEA-HLO 2,3,7,8,9,10,11, 13,14 und 15**, abgesehen von den im Spruchteil B nachträglich genehmigten, geringfügigen Projektabweichungen und den in Spruchteil C geänderten Auflagenvorschreibungen, ordnungsgemäß im Sinne der eingangs erwähnten Genehmigung, respektive der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Genehmigungsbescheide ausgeführt wurde.

Teil B (nachträgliche Genehmigung)

Es werden folgende geringfügige Projektabweichungen nachträglich genehmigt:

Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- Diverse technische Änderungen der WEA (ua. Errichtung der WEA gem. der zum Zeitpunkt der Errichtung aktuellen Typenprüfung, Entfall der Brandschutzdecke/Einbau des E-Moduls EM 4.01, Änderung der Aufstiegshilfe, des Notabseilgerätes und der Netzanbindung, Installation einer Rotorblattheizung und eines Eisdetektors,...)

Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV
- Kabeldimensionierung, - systemanzahl und - typen
- Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten
- Verkabelung und Lage der Eiswarntafeln

Geringfügige Abweichungen der Wege, Kranstellflächen

- Anpassung von Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten
- Temporäre Errichtung einer Logistikfläche auf Gst. Nr. 486, 487, 488/ u. 488/2, KG Pachfurt,

Geringfügige Abweichungen der Rodungen

- Zusätzlich benötigte Rodungen
- Entfall dauerhafter Rodungsflächen
- Anpassung der Rodungsflächen

Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- Leistungsoptimierte Betriebsweise bei allen WEA
- Geänderte Betriebsweise und Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz
- Entfernung der Eisfallhinweistafeln im Zeitraum 15.April bis 15.Oktober

Teil C (Auflagenvorschreibungen)

Aufgrund der unter Spruchteil B angeführten Projektabweichungen und neuer Messdaten wird der im Genehmigungsbescheid vom 21.Februar 2012, RU4-U-545/023-2012, vorgeschriebene Auflagenkatalog wie folgt angepasst, geändert bzw. ergänzt:

1. Auflagen II.7. bis II.10. (Bautechnik)

Durch die Nichtrealisierung der ursprünglich geplanten Brandschutzdecke sind diese Auflagen obsolet geworden und entfallen.

2. Auflagen VI.6. bis VI.8. (Lärmschutz)

Die Auflage VI.6. entfällt wegen ihrer zwischenzeitlich belegten Irrelevanz.

Die Auflage VI.7. wird dahingehend abgeändert, als aufgrund aktueller Messdaten alle WEA zulässig leistungsoptimiert betrieben werden dürfen.

Die Auflage VI.8. wird dahingehend abgeändert, als für die beauftragte Windgeschwindigkeitsmessung die als adäquat zu befindende Referenzmessung beim WP Bad Deutschaltenburg herangezogen werden kann.

3. Auflagen VIII.2. und VIII.3. (Landwirtschaft)

Beide Auflagen werden dahingehend abgeändert, als die in ihnen angeordnete standortgerechte Rekultivierung bei Zufahrtstropfen und Stellflächen erst nach Rücksprache mit den Eigentümern sowie der Rückbau bei endgültiger Stilllegung des Windparks nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eigentümer zu erfolgen haben.

4. Auflage X.14. (Maschinenbautechnik)

Diese Auflage wird präzisiert und lautet neu wie folgt:

„An allen Wegen im Bereich um die WEAs sind in einem Abstand von mindestens 220 m zu den WEAs Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens der Wege in diesem Bereich während einer Vereisung von Anlagen hinzuweisen. Eine Vereisung der Anlagen ist mittels Blinkleuchte bei den Hinweisschildern kund zu tun. Dem Betriebspersonal ist unter Verwendung der PSA gestattet, den Gefährdungsbereich zu betreten, da eine Betretung erforderlich ist für die Inspizierung der jeweiligen WEA für eine mögliche Wiederinbetriebnahme. Diese Ausnahme vom Betretungsverbot bezieht sich selbstredend auch auf Einsatzkräfte der Feuerwehr, Rettung, Polizei, Bundesheer, jedoch unter Benützung der PSA.“

5. Auflage XII.6. (ArbeitnehmerInnenschutz)

Diese Auflage wird dahingehend präzisiert, als sie lediglich für Aufstiege bzw. Arbeiten in der Höhe gilt.

Teil D (Rechtsgrundlagen)

§ 17 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1, 2 u. 4 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.111/2017

§ 15 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5 idF. LGBl. Nr. 94/2015

§§ 91, 92 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF. BGBl. I Nr. 92/2017

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG; BGBl. Nr. 94/1994 idF. BGBl. I Nr. 126/2017

Hinweise:

- 1) Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit gesondertem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG).
- 2) Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung

Das im Betreff bezeichnete Vorhaben wurde mit Bescheid vom 21. Februar 2012, RU4-U-545/023-2012, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 11. Juni 2012, US 2A/2012/7-6, genehmigt.

Mit Schreiben vom 10. November 2014 wurde mitgeteilt, dass die beiden WEA-HLO5 und HLO6 hinfert nicht von der Windpark Höflein Ost GmbH & Co KG, sondern von der Im-Wind Höflein GmbH betrieben werden.

Zur Gewährleistung einer optimierten Baustellenabwicklung und zur maßgeblichen Reduktion des Verkehrsaufkommens in der Bauphase (Montage der WEA) wurde in Abweichung vom Anlagenkonsens zusätzlich eine temporäre Logistikfläche von rund 16.000 m² innerhalb des Windparkgeländes eingerichtet. Zuvor wurde diese Logistikfläche anhand von mit

dem Schreiben vom 28.Jänner 2015 vorgelegten Ausführungsunterlagen unter Beiziehung eines agrar-, abwasser-, forst- und verkehrstechnischen sowie umwelthygienischen Amtssachverständigen beurteilt und in ihren Auswirkungen auf die Umwelt als geringfügig und sohin im Rahmen der Abnahmeprüfung nachträglich genehmigungsfähig qualifiziert.

Die Fertigstellung der WEA-HLO 2,3,7,8,9,10,11,13,14 und 15 wurde mit dem Schriftsatz der Windpark Höflein Ost GmbH & Co KG vom 18.März 2016, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, angezeigt. Die Anzeige wurde mit dem anwaltlichen Schriftsatz vom 18.Juli 2016 um den Antrag auf die Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom Vorhaben sowie die Anpassung und Abänderung von Nebenbestimmungen ergänzt. Das Änderungsbegehren wurde in der Abnahmeverhandlung am 22.Februar 2017 nochmals erweitert und stellt sich letztendlich in der spruchgemäßen Fassung (Spruch-Teil B und C) dar. Einzelheiten dazu sind den mit einer Bezugsklausel zu diesem Bescheid versehenen Ausführungsunterlagen zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist explizit auf die geänderten Rodungsverhältnisse zu verweisen, die sich aus forsttechnischer Sicht wie folgt darstellen:

- Die beantragten dauerhaften Rodungen RO 2 bis RO 5 sind komplett entfallen. Die Rodung RO 9 wurde folgendermaßen geändert:
Dauerhafte Rodung von 8 m² auf 6 m², befristete Rodung von 11 m² auf 13 m². Die Rodung RO 10 auf Grundstücknummer 3268, KG Höflein, wurde neu beantragt. Es wurden 40 m² dauerhaft und 51 m² befristet gerodet.
- Die dauerhafte Rodung umfasst daher in Summe 46 m², es waren daher lediglich 138 m² als Ersatzaufforstung anzulegen.
- Die befristeten Rodungen RO 2 bis RO 5 wurden in der Projektdurchführung folgendermaßen vergrößert. RO 2: 338 m², RO 3 344 m², RO 4 249 m², RO 5 333 m². Die befristet gerodeten Flächen wurden bereits zur Gänze wiederaufgeforstet.

Anhand der vorgelegten Ausführungsunterlagen mit konsolidiertem Stand Juni 2017 wurden die angezeigte Ausführung des Vorhabens und die Zulässigkeit der zur Genehmigung beantragten geringfügigen Konsensabweichungen fachlich wie rechtlich geprüft.

Die fachliche Prüfung stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis. Sämtliche Stellungnahmen und Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für Abwasser-, Bau-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie Forst-/Jagdwirtschaft, Geohydrologie, Lärmschutz, Landschaftsbild/Raumordnung, Landwirtschaft, Luftfahrt, Naturschutz/Ornithologie und Umwelthygiene sind aktenmäßig erfasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf die sachverständigen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 22. Februar 2017 zu verweisen.

Im Ergebnis der fachlichen Prüfung steht die Aussage, dass das Vorhaben, abgesehen von den begehrten Abweichungen, projekt- und auflagentreue ausgeführt wurde. Das Änderungsbegehren wurde insoweit positiv beurteilt, als den angezeigten Projektänderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die ex lege relevant anzusehenden öffentlichen Interessen und Rechte Dritter zugesprochen werden. In Einem wurde damit auch bestätigt, dass die Abweichungen vom Projekt die Umweltverträglichkeit des genehmigten Vorhabens nicht verletzen bzw. dieser nicht entgegenstehen. Betreffend die beantragten Auflagenänderungen haben die Sachverständigen ihre fachliche Einwilligung gegeben, zumal diese Änderungen im Grunde mit den angezeigten Projektänderungen untrennbar in Verbindung stehen und von diesen bedingt werden.

Die Abnahmeverhandlung am 22. Februar 2017 wurde nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften der §§ 40 ff AVG anberaumt und kundgemacht. In der Kundmachung wurden die zur Genehmigung vorgelegenen Konsensabweichungen dargestellt. Die Kundmachung enthielt den Hinweis, wann und wo die Bezug habenden Unterlagen eingesehen und das Änderungsbegehren beeinsprucht werden können.

Die beiden in der bezeichneten Verhandlung nachgenannten Änderungswünsche sind in der Verhandlungsschrift vom 22. Februar 2017 beschrieben und sachverständig beurteilt. Hierüber erging mit einer gesonderten Kundmachung eine entsprechende Information, welche auch Angaben über die Zeit und den Ort zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen gegen diese Änderungen enthielt.

Einwendungen zu den zur Genehmigung beantragten Konsensabweichungen sind im gesamten Abnahmeverfahren nicht erhoben worden.

2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag

abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

.....

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

.....

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

.....

Luftfahrtgesetz – LFG

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum

Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

.....

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. *(1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:*

- 1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,*
- 2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,*
- 3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907,*
- 4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,*
- 5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,*
- 6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,*
- 7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,*
- 8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,*
- 9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,*
- 10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.*

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

3. Tatbestandssubsumption/Beweiswürdigung/Rechtliche Beurteilung

Die Fertigstellung des „Windpark Höflein Ost“ betreffend seiner WEA-HLO 2,3,7,8,9,10,11, 13,14 und 15“ wurde im Sinne von § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt. Gleichzeitig wurden verschiedene Abweichungen des, gemäß der oben zitierten Bescheide, bestehenden Anlagenkonsenses zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 leg. cit. beantragt.

Das hierauf durchgeführte Ermittlungsverfahren beruhte nachweislich auf den einschlägig relevanten Rechtsbestimmungen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die angeführten Kundmachungen zu verweisen, mit denen in Einem die, von Gesetzes wegen gebotene, Befassung allfällig von den Konsensabweichungen betroffener Beteiligter ausreichend bewirkt wurde. Das Ermittlungsverfahren ist sohin als legal ordnungsgemäß zu bezeichnen.

Die fachliche Beurteilung der Ausführung des Vorhabens und des genannten Änderungsbegehrens fand anhand des Sachverständigenbeweises statt. Dabei wurde eine formale Prüfung der in Einem vorgelegten konsolidierten Ausführungsunterlagen angestellt. Im Ergebnis ergab diese Prüfung nachvollziehbar, dass die eingesehenen Unterlagen den an

sie gestellten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und das Vorhaben, mit Ausnahme der beantragten Abweichungen, projekt- und konsensgemäß ausgeführt wurde.

Zu den genehmigungsbeantragten Abweichungen vom konsentierten Vorhaben wurde schlüssig befunden, dass sie im Vergleich zum bestehenden Konsens keine wie auch immer gearteten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive Beeinträchtigungen Dritter nach sich ziehen werden. Insoweit verletzen sie auch nicht die in der zitierten Genehmigung für den gesamten Windpark attestierte Umweltverträglichkeit. Die angestellten Auflagenänderungen sind durch die Abweichungen gebotener Maßen fachlich induziert.

Das sachverständige Beurteilungsergebnis findet seine Bestätigung darin, als es im Verfahren unwidersprochen blieb.

Angesichts dessen kann rechtlich zulässig gefolgert werden, dass sich die betrachteten Abweichungen vom Vorhaben lediglich geringfügig auf die Umwelt ausnehmen, insoweit umweltverträglich sind, und keinen gesetzlichen Genehmigungsschranken gegenüberstehen. Diese Abweichungen sind daher nachträglich genehmigungsfähig. Zugleich erweisen sich die beantragten Auflagenänderungen dem normierten Interessenschutz als nachhaltig dienlich und in Ansehung der zitierten Rechtsgrundlagen begründet.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen und unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage ist, auch im Hinblick auf die Festlegung einer gesonderten Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Windpark Höflein Ost GmbH & Co KG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien

2. Gemeinde Höflein, z. H. des Bürgermeisters, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein

3. Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha
4. Marktgemeinde Rohrau, z. H. des Bürgermeisters, Joseph-Haydn-Platz 1, 2471 Rohrau
5. Gemeinde Scharndorf, z. H. des Bürgermeisters, Bodenzeile 1b, 2403 Scharndorf
6. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
7. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
8. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
9. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959, FrostG 1975 und NÖ NSchG 2000
10. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht, z.H. Herrn Mag. Michael Romanek
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ EIWG 2005
11. Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn Mag. Michael Romanek
als mitwirkende Behörde nach dem LFG
12. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI Wolfgang Schaar; 2) wasserwirtschaftliches Planungsorgan
13. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Ing. Andreas Staindl
14. Abteilung Anlagentechnik, 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Anton Dörtl; 2) Fachbereich Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
15. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI. Florian Gruber
16. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
17. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
18. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
19. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
20. Herrn Dipl.-Ing. Thomas LEHNER, Ziviltechniker, Anton-Bruckner-Gasse 30 , 2380 Perchtoldsdorf
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
22. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
23. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc., pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
24. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz
25. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz
26. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluffahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1030 Wien
27. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
28. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1 , 1011 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem ETG 1992

29. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

